

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

91. Stück, 03.09.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 3. Sept. 1930.) 91. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 160. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1930 zum 5. Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 311).
- Nr. 161. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. August 1930 zu der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 352).
- Druckfehlerberichtigung.

#### Nr. 160.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zum 5. Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 311).  
Oldenburg, den 23. August 1930.

Zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 — R.G.Bl. I S. 311 — wird, soweit es sich um den 5. Abschnitt „Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen“ handelt, vom Staatsministerium folgendes bestimmt:

Zur Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 4 und 5 werden im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen als zuständig bezeichnet.

Oldenburg, den 23. August 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

---

### Nr. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zu der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 352).

Oldenburg, den 23. August 1930.

Zur Ausführung der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung gegen Waffenmißbrauch vom 25. Juli 1930 (R.G.Bl. I S. 352) wird folgendes bestimmt:

1. Die in § 2 Ziffer 3 der Verordnung vorgesehene behördliche Ermächtigung zum Führen von Hieb- oder Stoßwaffen wird im Landesteil Oldenburg durch das Amt bzw. den Magistrat einer Stadt I. Klasse, im Landesteil Lübeck durch den Stadtmagistrat Eutin für die Stadt Eutin, im übrigen durch die Regierung in Eutin, im Landesteil Birkenfeld durch die Bürgermeistereien erteilt.

2. Ueber die erteilte Ermächtigung ist dem Antragsteller eine auf seine Person lautende Bescheinigung nach dem folgenden Muster auszustellen.

**Ermächtigung**

zum Führen einer Hieb- oder Stoßwaffe.  
 (Verordnung gegen Waffenmißbrauch vom 25.7.1930,  
 R.G.Bl. I S. 352).

Nr. . . . .

Gültig für . . . . .

Nur gültig mit entwerteter  
 (abgestempelter) Gebühren=  
 marke.

Zum Führen einer Hieb-  
 oder Stoßwaffe berechtigt  
 diese Ermächtigung den In-  
 haber nicht, wenn er gemein-  
 sam mit anderen zu politischen  
 Zwecken an öffentlichen Orten  
 erscheint (vgl. § 3 der Ver-  
 ordnung gegen Waffenmiß-  
 brauch).

. . . . .  
 wohnhaft in . . . . .  
 geboren am . . . . . in . . . . .  
 Reichsangehöriger

Nichtreichsangehöriger (Nichtzutreffendes ist zu durch-  
 streichen)

wird hierdurch die Ermächtigung  
 zum Führen . . . . .  
 (genaue Bezeichnung der Waffe)

für . . . . .  
 (Geltungsbereich)  
 erteilt.  
 . . . . ., den . . . . .  
 (Ort)  
 . . . . . (Stempel)  
 (Dienststelle)

Oldenburg, den 23. August 1930.

Ministerium des Innern.

J. B.

Dr. Willers.

#### Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geest-Wassergenossenschaften (Ges. Bl. Band XLI, Seite 1207 ff.), ist auf Seite 1209, Ziffer 16, statt „die Jade—Wapeler Sielacht zu Barel“ zu sehen:

„die Jade—Wapeler Wasseraacht zu Barel“.